

14.08.96

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

A. Zielsetzung

- Festlegung der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts.
- Aufhebung der Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft für die Genehmigungserteilung bei Exportpreisprüfungen als Folge der Aufhebung des nationalen Verfahrens nach § 44a Außenwirtschaftsverordnung.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

14.08.96

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) - 651 09 - Au 184/96

Bonn, den 14. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

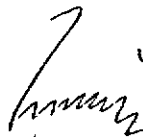
Siebte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Zuständig-
keiten im Außenwirtschaftsverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Dr. Klaus Kinkel

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im
Außenwirtschaftsverkehr**

Vom 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstaben c und d des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068), geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1995 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesamt für Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

1. auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche,
2. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche, der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bereiche, wenn es sich um Waren der gewerblichen Wirtschaft handelt,

3. in den von § 50a der Außenwirtschaftsverordnung erfaßten Bereichen des Dienstleistungsverkehrs.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Änderung der Zuständigkeitsverordnung wird die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs aufgrund unmittelbar geltender außenwirtschaftlicher Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Bundesamt für Wirtschaft übertragen, wenn es sich nicht um einen der in § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Bereiche mit außen- oder sicherheitspolitischer Bedeutung handelt.

Die erweiterte Zuständigkeit ist vor allem im Einfuhrbereich von Bedeutung.

Die Vorschriften zur Einfuhrüberwachung und Einfuhrbeschränkung für gewerbliche Waren aus bestimmten Drittländern werden einheitlich durch die Europäischen Gemeinschaften geregelt (EU-Einfuhrregime), wobei es sich in der Regel um unmittelbar geltendes Recht handelt. Um eine einheitliche Anwendung der EG-Vorschriften zu gewährleisten, ist eine zentrale Bearbeitung dieses Bereichs des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung dieser Aufgaben auf das Bundesamt für Wirtschaft in § 28 Abs. 3 AWG ist mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 09.08.1994 (BGBl. I S. 2068) geschaffen worden.

Die Verordnung sieht weiter den Wegfall der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft für die Genehmigungserteilung bei der Durchführung von Exportpreisprüfungen nach § 44a Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vor. Durch die Aufhebung des § 44a AWV nach Inkrafttreten einer entsprechenden Gemeinschaftsregelung entfällt die Grundlage für die hiermit verbundene Zuständigkeitsregelung des Bundesamtes für Wirtschaft.

Diese Anpassungsregelungen bedingen weder für die Verwaltung noch für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständische Unternehmen, zusätzliche Kosten. Mit einer Wirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft auf die Erteilung von Genehmigungen aufgrund unmittelbar geltender außenwirtschaftlicher Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Wegfall der nationalen Genehmigungserteilung für die Durchführung von Exportpreisprüfungen (§ 44a AWV) machen eine Neufassung von § 1 Abs. 2 der Verordnung erforderlich.

Nr. 1 regelt nunmehr die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts.

In Abgrenzung zu der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes in Absatz 1 wird die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft auf den Bereich des Außenwirtschaftsrechts ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung beschränkt. Betroffen ist vornehmlich der Einfuhrbereich.

Da das Bundesamt für Wirtschaft nach den im Bereich der Wareneinfuhr geltenden EG-Verordnungen neben der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen auch für andere Amtshandlungen, wie z. B. die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Einfuhrbereich zuständig ist, ist eine Erweiterung der Zuständigkeiten im Einleitungssatz von § 1 Abs. 2 geboten.

Nr. 2 regelt jetzt, wie schon die bisherige Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 1, die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich der gewerblichen Wareneinfuhr nach § 10 Abs. 1 AWG und Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung sowie in den Bereichen der Warenausfuhr mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Bereiche.

Die bisherige Nr. 2, die die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft für die Erteilung von Genehmigungen nach § 44a AWV betraf, entfällt. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 44a AWV mit der 37. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (BAnz. 1995, S. 12253). Die Überwachung von Exportpreisprüfungen erfolgt nach der Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung durch Verordnung (EG)

Nr. 3287/94 des Rates vom 24.12.1994 über Kontrollen vor dem Versand bei Ausföhren aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 349 S. 79) nunmehr einheitlich durch die Europäische Kommission.

Mit der neu gefaßten Nr. 3 wird der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft auch für die Erteilung von Genehmigungen und sonstige Amtshandlung im Bereich des Dienstleistungsverkehrs Rechnung getragen (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 AWG). § 50a AWV regelt die Entgegennahme von Meldungen über Entgelte für Filmrechte. Die schon bislang geltende Bestimmung wird der Vollständigkeit halber in die Zuständigkeitsverordnung aufgenommen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

**Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**